

Preisgeld als Lehrer privat annehmen

Beitrag von „TemporaeresPseudonym“ vom 3. Juni 2022 21:23

Neues Update: Die Bezirksregierung hat uns einen kleinen Fragenkatalog geschickt, den wir beantworten müssen und bezieht sich dabei auf §99 des Schulgesetztes NRW

§ 99 SchulG – Sponsoring, Werbung

(1) Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Schulträger Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers.[..]

Ich habe es mit der Verfremdung vielleicht etwas übertrieben und kann etwas Licht ins Dunkel bringen: Es handelt sich tatsächlich einfach um das Börsenspiel einer Bank. Da diese aber überhaupt nicht als Sponsor namentlich auftritt (geschweige denn irgendwie "wirbt"), kann ich das so langsam alles doch nicht mehr ganz nachvollziehen...